

Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen für Rentenversicherungen als Altersvorsorgeverträge nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz

1 Einkommenssteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen als Altersvorsorgeverträge nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Förderrenten) können mit der Zulage gemäß § 83 Einkommenssteuergesetz (EStG) gefördert bzw. bei der Einkommenssteuer-Veranlagung als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10a EStG). Die Förderung umfasst ausschließlich Verträge, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zertifiziert wurden. Soweit die staatliche Förderung der Beiträge nicht in Anspruch genommen wird, gelten für die steuerliche Behandlung der Leistungen die allgemeinen Steuerregelungen für private Rentenversicherungen.

1.1 Geförderter Personenkreis

Unmittelbar förderberechtigt sind alle Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, sowie Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten. Neben Arbeitern und Angestellten, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind oder sich in einer Berufsausbildung befinden, zählen zu dem berechtigten Personenkreis Wehr- und Zivildienstleistende, kraft Gesetzes oder auf Antrag pflichtversicherte Selbstständige (z. B. Handwerksmeister, Künstler, selbstständige Lehrer), Versicherte während einer anzurechnenden Kindererziehungszeit, Pflegepersonen, Bezieher von Lohnersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II), Personen im Vorruhestand, geringfügig Beschäftigte, die neben den pauschalen Beiträgen des Arbeitgebers noch eigene Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen, und Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. Auch Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit sind unmittelbar förderberechtigt, sofern sie vor dem Bezug der Leistungen einer begünstigten Personengruppe angehörten und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Empfänger einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit erhalten die steuerliche Förderung nur, wenn sie ihrer Besoldungs- oder Versorgungsstelle eine Einwilligung zur Datenübermittlung an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) als zentrale Stelle abgegeben haben.

Nicht unmittelbar förderberechtigt sind insbesondere Altersrentner, in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreie Selbstständige, in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversicherte Angestellte (z. B. angestellte Rechtsanwälte und Ärzte) und Personen, die - ggf. nach Ablauf der anrechenbaren Kindererziehungszeiten - keine Erwerbstätigkeit ausüben und kein Arbeitslosengeld beziehen.

Eine nicht unmittelbar förderberechtigte Person, die mit einer unmittelbar förderberechtigten Person verheiratet ist und die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung (gemeinsamer Haushalt) erfüllt, gilt als mittelbar förderberechtigt. Schließt der unmittelbar förderberechtigte Ehegatte einen Altersvorsorgevertrag ab, kann auch der mittelbar förderberechtigte Ehegatte einen Vertrag abschließen und die Zulagenförderung in Anspruch nehmen. Den Sonderausgabenabzug kann der mittelbar förderberechtigte Ehegatte jedoch nicht geltend machen.

1.2 Zulagenförderung

Die staatliche Zulage setzt sich aus der Grundzulage und der Kinderzulage zusammen. Die Grundzulage beträgt jährlich 154 Euro, die Kinderzulage 185 Euro je Kind. Die Kinderzulage für Kinder, die ab dem 01.01.2008 geboren wurden, beträgt 300 Euro je Kind. Unmittelbar Förderberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahrs das

25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten einmalig eine um 200 Euro erhöhte Grundzulage (Berufseinsteiger-Bonus). Die Erhöhung erfolgt ab 2008 für das erste Jahr, für das eine Zulage beantragt wird.

Bei Ehegatten steht die Grundzulage jedem Ehegatten gesondert zu. Ist nur ein Ehegatte unmittelbar förderberechtigt, verdoppelt sich die Grundzulage nur dann, wenn die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung vorliegen und für jeden Ehegatten ein Vertrag abgeschlossen wird.

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das und solange Anspruch auf Kindergeld besteht. Bei zusammen veranlagten Ehegatten werden die Kinder grundsätzlich der Mutter zugeordnet, auf Antrag beider Ehegatten auch dem Vater. Bei getrennt lebenden Eltern wird die Kinderzulage auf den Vertrag der kindergeldberechtigten Person gewährt. Wird das Kindergeld im Laufe eines Jahres an mehrere Personen gezahlt, erhält, wenn beide infolge des Abschlusses eines entsprechenden Vertrages dem Grunde nach die Gewährung einer Kinderzulage beanspruchen könnten, die Person die Kinderzulage, an die das Kindergeld am Jahresanfang gezahlt wird.

Die Zulage wird nach Ablauf eines Jahres beantragt und direkt von der zuständigen Behörde, der DRV, in den Altersvorsorgevertrag eingezahlt. Der Antrag ist beim Versicherungsunternehmen bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres zu stellen, das auf das Beitragsjahr folgt. Mit einem so genannten Dauerzulageantrag wird das Versicherungsunternehmen ermächtigt, für den Versicherungsnehmer die Zulage jährlich zu beantragen.

Werden Beiträge zugunsten mehrerer Altersvorsorgeverträge gezahlt, wird die Zulage nur für zwei dieser Verträge gewährt.

1.3 Eigenbeiträge

Für die staatliche Förderung der Altersvorsorgeverträge über Zulagegewährung bzw. Sonderausgabenabzug hat der Steuerpflichtige festgelegte Mindesteigenbeiträge selbst aufzuwenden, um die Zulage in vollem Umfang zu erhalten. Leistet er weniger, wird die Zulage im entsprechenden Verhältnis gekürzt, also nur anteilig gewährt.

Der Mindesteigenbeitrag beträgt 4 % (höchstens 2.100 Euro) der im jeweiligen Vorjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. bezogenen Besoldung und Amtsbezüge, jeweils abzüglich der Zulage. Für Landwirte gelten die in der Steuererklärung des Vorjahres erklärten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft als Bemessungsgrundlage. Als Eigenleistung wird jedoch mindestens ein Sockelbetrag von 60 Euro verlangt, um die Zulage ungekürzt zu erhalten.

Ist bei Verheirateten ein Ehegatte nicht förderberechtigt, mindert sich der Mindesteigenbeitrag des förderberechtigten Ehegatten auch um die Zulage des anderen Ehegatten und gegebenenfalls um die Kinderzulage.

Mittelbar förderberechtigte Personen erhalten die Zulagenförderung ohne eigene Beitragsleistung. Die Höhe der Zulage hängt davon ab, inwieweit der unmittelbar förderberechtigte Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag erbringt. Zahlt der unmittelbar förderberechtigte Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag nicht in vollem Umfang, wird auch die Zulage des mittelbar förderberechtigten Ehegatten anteilig gekürzt.

1.4 Sonderausgabenabzug (§ 10a EStG)

Der Förderberechtigte kann die Aufwendungen für den Altersvorsorgevertrag (einschließlich der Zulage) - unabhängig von den Abzugsmöglichkeiten von Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG - als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug beträgt einschließlich der Zulage 2.100 Euro.

Im Fall der Zusammenveranlagung steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten bis zum angegebenen Höchstbetrag zu, wenn beide zum förderberechtigten Personenkreis gehören und einen eigenen Vertrag abgeschlossen haben. Ist ein Ehegatte nicht unmittelbar förderberechtigt, kann nur der andere Ehegatte Sonderausgaben nach § 10a EStG geltend machen. Bei der Berechnung des abzugsfähigen Betrags des förderberechtigten Ehegatten werden ggf. auch die Beiträge des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bis zu den oben genannten Höchstbeträgen berücksichtigt. Bei der Berechnung des als Sonderausgaben abzugsfähigen Betrags des unmittelbar förderberechtigten Ehegatten wird sowohl die Zulage des unmittelbar als auch des mittelbar förderberechtigten Ehegatten mit berücksichtigt.

Für den Sonderausgabenabzug ist kein Mindesteigenbeitrag erforderlich.

Die Höhe des steuerlichen Vorteils, der aus dem Sonderausgabenabzug folgt, hängt von der individuellen Steuerlast des Förderberechtigten ab. Im Rahmen der Einkommenssteuer-Veranlagung prüft die Finanzverwaltung von Amts wegen, ob im Einzelfall die Zulagenförderung oder der Sonderausgabenabzug günstiger ist. Sofern der Sonderausgabenabzug vorteilhafter ist, wird der zustehende Zulagenanspruch mit der Steuervergünstigung verrechnet und der Differenzbetrag ggf. als Steuerrückzahlung mit der Veranlagung zur Einkommenssteuer unmittelbar dem Förderberechtigten erstattet. Ergibt die Günstigerprüfung, dass der Sonderausgabenabzug vorteilhafter ist, wird die Zulage auch dann verrechnet, wenn sie nicht beantragt wurde. Haben zusammen veranlagte Ehegatten, die beide unmittelbar förderberechtigt sind, den Sonderausgabenabzug beantragt und eine Steuererstattung erhalten, wird diese den jeweiligen Verträgen im Verhältnis der gezahlten Eigenbeiträge zugerechnet. Die Zurechnung dient der exakten Ermittlung der Rückzahlungsbeträge bei schädlicher Verwendung.

1.5 Schädliche Verwendungen

Wird bei Beendigung des Altersvorsorgevertrages durch Kündigung oder durch Tod des Versicherten eine Kapitalleistung ausgezahlt, müssen die Zulagen und die gegebenenfalls zusätzlich entstandene Steuervergünstigung zurückgezahlt werden. Die DRV wird vom Versicherungsunternehmen über die schädliche Verwendung informiert. Sie ermittelt daraufhin den Rückzahlungsbetrag, der vom Versicherungsunternehmen einbehalten und an die DRV weitergeleitet wird. Die staatliche Förderung ist nicht zurückzuzahlen, wenn bei Kündigung ein unmittelbarer Wechsel in einen anderen begünstigten Altersvorsorgevertrag des Berechtigten erfolgt. Unschädlich ist es auch, wenn die Leistung nach dem Tod des Zulageberechtigten auf einen Altersvorsorgevertrag des hinterbliebenen Ehegatten übertragen oder in Form einer lebenslänglichen Rente an den hinterbliebenen Ehegatten oder in Form einer abgekürzten Leibrente an die im Haushalt lebenden hinterbliebenen Kinder, solange diese kinder geldberechtigt sind, ausgezahlt wird.

Werden Renten nach Tod der versicherten Person aufgrund einer vereinbarten Rentengarantiezeit weiter gezahlt, muss die staatliche Förderung anteilig von jeder nach dem Tod gezahlten Rente einbehalten und an die DRV zurückgezahlt werden. Die verbleibende Rente ist in Höhe des in ihr enthaltenen Kapitalertrags steuerpflichtig.

1.6 Besteuerung der Leistungen

1.6.1 Rentenleistungen

Leibrenten aus Rentenversicherungen, die als Altersvorsorgeverträge durch Zulagen bzw. den Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG gefördert wurden, unterliegen in voller Höhe der Einkommenssteuer (nachgelagerte Besteuerung; § 22 Nr. 5 EStG). Das gilt auch für Renten an Hinterbliebene (Ehegatte, Kinder). Wurden Teile der Beiträge z. B. wegen Überschreitung der Förderhöchstgrenzen nicht gefördert, wird der Teil der Rentenleistung, der auf diesen Beiträgen beruht, nur mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG versteuert.

1.6.2 Kapitalleistungen

Das Versicherungsunternehmen kann zur Abfindung von Kleinbetragsrenten gemäß § 93 Abs. 3 EStG eine einmalige Kapitalzahlung vornehmen. Soweit die Beiträge gefördert wurden, ist diese Kapitalleistung nach § 22 Nr. 5 EStG in vollem Umfang steuerpflichtig. Das Gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige zu Beginn der Rentenphase wünscht, dass maximal 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals als Kapitalabfindung ausgezahlt und das Restkapital verrentet wird. Auch die Barauszahlung von Überschüssen, die nach Rentenbeginn gewährt werden, ist - soweit die Beiträge gefördert wurden - voll steuerpflichtig.

Kapitalzahlungen während der Ansparphase zur Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung gemäß § 92a EStG werden zunächst nicht versteuert. Auch Kapitalzahlungen zu Beginn der Auszahlungsphase für die Entschuldung von selbst genutztem Wohneigentum sind als solche steuerfrei. Eine Versteuerung dieser Leistungen findet nachgelagert, frühestens ab dem 60. Lebensjahr des Förderberechtigten, im Rahmen eines Wohnförderkontos statt (siehe Ziffer 1.7).

Kapitalzahlungen aufgrund einer schädlichen Verwendung (siehe Ziffer 1.5) werden - nach Abführung der staatlichen Förderung an die DRV - wie eine Kündigungs-Leistung aus einer Kapital-Lebensversicherung (entsprechend § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung) versteuert. Als steuerpflichtiger Ertrag gilt das vor Abführung der staatlichen Förderung an die DRV vorhandene Altersvorsorgevermögen abzüglich der entrichteten Eigenbeiträge und der zurückgezahlten Zulagen. Soweit sich aus dem Sonderausgabenabzug eine zusätzliche Steuerersparnis ergeben hatte, wird diese nicht abgezogen.

Der Sparerpauschbetrag für Kapitalerträge kann in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.

1.7 Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

Nach § 92a EStG kann der Förderberechtigte das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete Kapital bis zum Beginn der Auszahlungsphase jederzeit für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung entnehmen. Die Entnahme ist entweder bis zu 75 % oder 100 % des gebildeten Kapitals möglich. Bis Ende 2009 besteht diese Möglichkeit für vor 2008 abgeschlossene Verträge nur, wenn zum Zeitpunkt der Entnahme ein Kapital von mindestens 10.000 Euro angespart ist. Die Entnahme wird bei der DRV unter Beifügung der entsprechenden Nachweise beantragt und nach Prüfung durch diese Behörde vom Versicherungsunternehmen veranlasst. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung des Entnahmebetrages besteht nicht.

Für den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag sind drei Verwendungsmöglichkeiten vorgesehen:

- Bis zum Beginn der Auszahlungsphase kann der Entnahmebetrag jederzeit zur Anschaffung oder Herstellung einer selbst genutzten Wohnung verwendet werden. Voraussetzung hierfür ist ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen der Entnahme des Kapitals und dem Erwerb oder der Errichtung der Wohnung.
- Zu Beginn der Auszahlungsphase kann der Förderberechtigte auch eine kreditfinanzierte selbst genutzte Wohnung entschulden. Ein zeitlicher Zusammenhang mit der Anschaffung oder Erstellung der Wohnung ist hierbei nicht erforderlich, so dass auch eine zu einem früheren Zeitpunkt angeschaffte Wohnung entschuldet werden kann.
- Die Entnahme des Altersvorsorgevermögens ist auch für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung möglich, wenn es sich bei den Geschäftsanteilen um Pflichtanteile handelt. Die Entnahme ist sowohl während der Ansparphase als auch zu Beginn der Auszahlungsphase möglich.

Die nachgelagerte Besteuerung in der Auszahlungsphase wird durch Bildung und spätere Auflösung des Wohnförderkontos gewährleistet, auf dem die in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Beiträge erfasst werden. Sie bilden einschließlich einer fiktiven Verzinsung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags in Höhe von 2 % pro Jahr während der Ansparphase die Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung. Wird der Altersvorsorgevertrag mit dem Versicherungsunternehmen bei vollständiger Entnahme des Kapitals beendet, dann wird das Wohnförderkonto bei der DRV weitergeführt.

Der Beginn für die fiktive Auszahlungsphase muss zwischen dem 60. und dem 68. Lebensjahr des Förderberechtigten liegen; ist ein Auszahlungszeitpunkt nicht vereinbart, so gilt die Vollendung des 67. Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase. Diese fiktive Auszahlungsphase endet mit Vollendung des 85. Lebensjahres. Die Dauer der fiktiven Auszahlungsphase beträgt somit zwischen 17 und 25 Jahren. Bemessungsgrundlage für die jährliche Versteuerung ist der Stand des Wohnförderkontos zu Beginn der Auszahlungsphase, verteilt auf die Dauer dieser Auszahlungsphase. Der ermittelte jährliche Betrag (Verminderungsbetrag) wird wie eine Rente nach § 22 Nr. 5 EStG versteuert. Statt dieser Verteilung der Steuerlast über mehrere Jahre hat der Förderberechtigte die Möglichkeit, zu Beginn der fiktiven Auszahlungsphase die Auflösung des Wohnförderkontos zu verlangen. Der Stand des Wohnförderkontos zum Zeitpunkt der Auflösung (Auflösungsbetrag) wird dann zu 70 % im Jahr der Auflösung als Rentenleistung im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG versteuert.

Wird die Selbstnutzung der geförderten Wohnung nicht nur vorübergehend aufgegeben, erfolgt im Jahr der Aufgabe grundsätzlich eine unmittelbare Besteuerung des Stands des Wohnförderkontos zu 100 %. In § 92a EStG werden einige Ausnahmen vorgesehen, z. B. wenn bei zusammen veranlagten Ehegatten der Ehegatte des verstorbenen Förderberechtigten die Wohnung weiter selbst nutzt. Der Förderberechtigte hat die Aufgabe der Selbstnutzung demjenigen anzuzeigen, der das Wohnförderkonto führt.

1.8 Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht

Endet die unbeschränkte Steuerpflicht des Förderberechtigten durch Wegzug ins Ausland, sind die Zulagen und steuerlichen Vorteile zurückzuzahlen. Die Rückzahlung der Förderung kann auf Antrag des Berechtigten bei der DRV bis zum Beginn der Rentenzahlung aus dem Altersvorsorgevertrag gestundet werden. Die Stundung wird verlängert, wenn der Rückzahlungsbetrag mit mindestens 15 % der Altersvorsorgeleistung getilgt wird. Der Rückzahlungsbetrag wird erlassen, wenn die unbeschränkte Steuerpflicht erneut begründet wird.

Wird die unbeschränkte Steuerpflicht nach einer vorübergehenden Entsendung ins Ausland erneut begründet, kann die Zulage für die Zeit der Entsendung beantragt werden. Dieser Antrag ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres zu stellen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem letztmals keine unbeschränkte Steuerpflicht bestand.

Bei Wegzug ins EU-Ausland sind nur etwaige steuerliche Vorteile zurückzuzahlen.

1.9 Rentenbezugsmitteilungen

Rentenleistungen sind vom Versicherungsunternehmen gemäß § 22a EStG der DRV jährlich mitzuteilen, die die Finanzverwaltung entsprechend informiert.

2 Erbschafts-/Schenkungssteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen als Altersvorsorgeverträge und evtl. Zusatzversicherungen unterliegen der Erbschafts-/Schenkungssteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschafts-/schenkungssteuerpflichtig.

Nach § 33 Abs. 3 Erbschaftsteuergesetz in Verbindung mit § 3 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, die Zahlung einer Rentenleistung an andere Personen als den Versicherungsnehmer dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Kapitalleistungen über 1.200 Euro an andere Personen sind ebenfalls anzeigepflichtig.

3 Versicherungssteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen als Altersvorsorgeverträge unterliegen nicht der Versicherungssteuer.

4 Abschließende Hinweise

Die Ausführungen geben die derzeitigen steuerlichen Bestimmungen wieder. Die Anwendung dieser Steuerregelungen kann nicht für die gesamte Laufzeit garantiert werden.

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Im Einzelfall empfehlen wir, einen Steuerberater zu konsultieren oder beim zuständigen Finanzamt eine Auskunft einzuholen.